OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500462/2/Wim/JoS

Datum:
Linz, 29. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Dkfm. Mag. L F, vertreten durch W & P R GmbH, X, S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 25. Jänner 2019, GZ: Wa-40/17, betreffend Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der im Spruchpunkt 1. enthaltene Satz „Dies stellte eine Übertretung von Pkt. D)III.)1. des Bescheides des Magistrates Steyr vom 16.1.2014, Zl.: Wa-9/2003 dar, in welchem normiert ist:“ abgeändert wird und dieser nunmehr lautet: „Dadurch wurde die im Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 16.1.2014, Zl.: Wa-9/2003, gemäß § 105 WRG 1959 vorgeschriebene Auflage Pkt. D)III.)1. nicht eingehalten, in welcher normiert ist:“.

Weiters wird der im Spruchpunkt 2. enthaltene Satz „Dies stellte eine Übertretung von Pkt. D)III.)1. des Bescheides des Magistrates Steyr vom 16.1.2014, Zl.: Wa-9/2003 dar, in welchem normiert ist:“ abgeändert und dieser lautet nunmehr: „Dadurch wurde die im Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 16.1.2014, Zl.: Wa-9/2003, gemäß § 105 WRG 1959 vorgeschriebene Auflage Pkt. D)III.)1. nicht eingehalten, in welcher normiert ist:“.

Schließlich wird der im Spruchpunkt 3. enthaltene Satz „Dies stellte eine Übertretung von Pkt. D)I.)5. des Bescheides des Magistrates Steyr vom 16.1.2014, Zl.: Wa-9/2003 dar, in welchem normiert ist:“ abgeändert und dieser lautet nunmehr: „Dadurch wurde die im Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 16.1.2014,

Zl.: Wa-9/2003, gemäß § 105 WRG 1959 vorgeschriebene Auflage Pkt. D)I.)5. nicht eingehalten, in welcher normiert ist:“.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 300 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 105 iVm § 137 Abs. 2 Z 7 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) drei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 24 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde dem Bf die Bezahlung eines Strafverfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 150 Euro vorgeschrieben.

Gemäß dem Straferkenntnis der belangten Behörde liegt folgender Tatvorwurf vor:

„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma S S GmbH., in S, X, als Bewilligungsinhaberin und Bescheidadressatin verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass

1.
durch oa. Firma in der Zeit vom 30.1.2017 bis zum 6.2.2017 im Zuge der Errichtung eines Fußgängersteges über die E im Bereich des E hinter dem Rathaus der Stadt S (x), nachstehende Verwaltungsübertretung begangen wurde.
Von einem von oa. Firma beauftragten Unternehmen wurden im oa. Zeitraum im Zuge der Errichtung eines Fußgängersteges über die Enns im Bereich des E hinter dem Rathaus der S (x), Schüttungen mit schotterigen Material durchgeführt, welche mehr als Feinmaterialanteile in äußerst geringem Anteil enthielten
Da es bei ggst. Schüttungen zu einer starken Trübung der E kam, wurde schotteriges Material mit einem mehr als äußerst geringem Anteil am Feinmaterialien verwendet.
Dies stellte eine Übertretung von Pkt. D)III.)1. des Bescheides des Magistrates Steyr vom 16.1.2014, Zl.: Wa-9/2003 dar, in welchem normiert ist: ‚Für die temporären Schüttungen im E darf nur schotteriges Material mit einem äußerst geringen Feinmaterialanteil verwendet werden, um Trübungen durch die Schüttung so gering als möglich zu halten.‘
Die Übertretung von oa. Bescheidauflage stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes dar.
2.
durch oa. Firma 27.2.2017 im Zuge der Errichtung eines Fußgängersteges über die E im Bereich des E hinter dem Rathaus der S (x), nachstehende Verwaltungsübertretung begangen wurde.
Von einem von oa. Firma beauftragten Unternehmen wurden im oa. Zeitraum im Zuge der Errichtung eines Fußgängersteges über die Enns im Bereich des E hinter dem Rathaus der S (x), Schüttungen (Sanierung von beschädigten Schüttungen nach einer Überflutung) mit schotterigen Material durchgeführt, welche mehr als Feinmaterialanteile in äußerst geringem Anteil enthielten.
Da es bei ggst. Schüttungen zu einer starken Trübung der E kam, wurde schotteriges Material mit einem mehr als äußerst geringem Anteil am Feinmaterialien verwendet.

Dies stellte eine Übertretung von Pkt. D)III.)1. des Bescheides des Magistrates Steyr vom 16.1.2014, Zl.: Wa-9/2003 dar, in welchem normiert ist: ‚Für die temporären Schüttungen im E darf nur schotteriges Material mit einem äußerst geringen Feinmaterialanteil verwendet werden, um Trübungen durch die Schüttung so gering als möglich zu halten.'
Die Übertretung von oa. Bescheidauflage stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes dar.
3.
durch oa. Firma am 20.2.2017 im Zuge der Errichtung eines Fußgängersteges über die Enns im Bereich des E hinter dem Rathaus der S (x), nachstehende Verwaltungsübertretung begangen wurde.
Von einem von oa. Firma beauftragten Unternehmen wurden am 20.2.2017 im Zuge der Errichtung eines Fußgängersteges über die Enns im Bereich des E hinter dem Rathaus der S (x), frische durch Stemmarbeiten entstandene Betonreste und die sogenannte ‚Betonmilch' auf der Schüttung im Flussbett gelagert, sodass diese ab 21.2.2017 vom steigenden Wasserstand in die E gespült wurden.
Es wurde somit nicht dafür gesorgt, dass Baumaterialien so gelagert bzw. gesichert wurden, dass diese nicht abgeschwemmt werden können.
Dies stellte eine Übertretung von Pkt. D)I.)5. des Bescheides des Magistrates Steyr vom 16.1.2014, Zl.: Wa-9/2003 dar, in welchem normiert ist: ‚Sämtliche Baumaterialien sind so zu lagern, bzw. wenn sie im Gerinne eingesetzt sind, so zu sichern, dass sie insbesondere bei erhöhter Wasserführung nicht abgeschwemmt werden können.'
Die Übertretung von oa. Bescheidauflage stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes dar.

[...]"

2. Dagegen richtet sich die vorliegende fristgerechte Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 19. Februar 2019, in welcher zusammengefasst im Wesentlichen die Höhe der Strafe angefochten wird. Dies wird mit einem bloß „untergeordneten" Verschulden des Bf begründet und weiters dargetan, dass mit Blick auf einen - den Bf betroffenen - ähnlich gelagerten Fall, in dem das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rechtsmittelverfahren die verhängte Strafe herabgesetzt habe, auch im gegenständlichen Fall lediglich von einem „minimalen" Verschulden des Bf auszugehen sei.

Der Bf habe selbst an der Baustelle Kontrollen unternommen, die beauftragte G B- und M GmbH sei mit dem Bewilligungsbescheid und dessen Auflagen vertraut gewesen und es sei zusätzlich die Firma A, S, mit der Überwachung der Einhaltung der Auflagen betraut worden.

Das Begehren richtet sich ausschließlich auf die Verfahrenseinstellung unter Erteilung einer Ermahnung sowie - alternativ dazu - auf die Herabsetzung der Strafe auf ein schuld- und tatangemessenes Maß. Der Beschwerde als Beilage angeschlossen ist das - im Schriftsatz erwähnte - hg. Erkenntnis vom 6. März 2018, GZ: LVwG-500359/8/Wg.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde samt Beilage sowie in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG iVm dem ausdrücklichen Hinweis im Beschwerdeschriftsatz, wonach vom Bf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als nicht erforderlich erachtet wird, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, abgesehen werden.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht grundsätzlich von dem im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dargestellten Sachverhalt aus (unbestritten).

Ergänzend wird dazu festgestellt, dass bereits in Bezug auf die - auch dem gegenständlich angefochtenen Straferkenntnis zugrunde liegenden - Auflagen des Bewilligungsbescheides der belangten Behörde vom 16. Jänner 2014, GZ: Wa-9/2003, vom Bf bereits eine Übertretung des § 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959 begangen wurde (Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 6. März 2018, GZ: LVwG-500359/8/Wg).

Hinzugefügt wird weiters, dass beim Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen von rund 4.500 Euro bei keinen nennenswerten bzw. keinen erheblich ins Gewicht fallenden Sorgepflichten auszugehen ist (unwidersprochen gebliebene Schätzung der belangten Behörde).

3.3. Der soeben festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde, im Näheren aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln bzw. ist der objektive Tatbestand in der Beschwerde ausdrücklich unbestritten geblieben. Inwieweit den Bf ein Verschulden trifft bzw. dieser ein ausreichendes Kontrollsystem glaubhaft macht oder nicht, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Objektiver Tatbestand:

Gemäß § 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959, in der im Tatzeitraum geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer die gemäß § 105 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen oder die gemäß § 21a in Bescheiden nachträglich vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen nicht einhält.

§ 137 Abs. 5 WRG 1959 lautet:

„Wird die strafbare Handlung beim Betrieb einer Wasseranlage begangen, so treffen die angedrohten Strafen neben dem Täter auch den Wasserberechtigten und seinen Betriebsleiter, wenn und soweit sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Vorwissen begangen worden ist. Der Wasserberechtigte und sein Betriebsleiter sind in solchen Fällen auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann."

Im vorliegenden Fall wurden durch die im Bewilligungsbescheid der belangten Behörde vom 16. Jänner 2014 angeordneten rechtskräftigen Auflagen D)III.)1.) und D)I.)5.) für die Errichtungsarbeiten bzw. die Lagerung der Baumaterialien zum Gewässerschutz bei erhöhter Wasserführung spezielle, vorrangige Anordnungen getroffen (VwGH 24.2.2005, 2004/07/0022). Diese Auflagen verpflichten (nur) den Bewilligungsinhaber, also die S S GmbH. Da es sich um keine Betriebs-, sondern um eine Errichtungsvorschrift (samt Lagerung der Baumaterialien zum Gewässerschutz) handelt, ist § 137 Abs. 5 WRG 1959 nicht anwendbar. Eine Verantwortlichkeit des beauftragten Unternehmens (hier: G B- und M GmbH) nach § 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959 scheidet daher von Vornherein aus. Es kann an der Verwirklichung des Tatbestandes durch die S S GmbH und an der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Bf für diese Gesellschaft aus dem Grunde des § 9 Abs. 1 VStG nichts ändern, wenn diese Gesellschaft sich zur Durchführung eines anderen Unternehmens (G B- und M GmbH) bedient hat (vgl. VwGH 26.4.2001, 2000/07/0039). Dass diese Auflagen rein im privaten Interesse (des Fischereiberechtigten) erfolgte Vorschreibungen sind, geht aus dem Bewilligungsbescheid nicht hervor und wird auch sonst nicht behauptet. § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 nennt als ein öffentliches Interesse ausdrücklich die Verhinderung einer wesentlichen Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer. Die Auflagen D)III.)1.) und D)I.)5.) betreffend Errichtungsarbeiten bzw. Lagerung der Baumaterialien zum Gewässerschutz bei erhöhter Wasserführung sind daher Auflagen nach § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959. In den im angefochtenen Straferkenntnis angegebenen Zeiträumen wurden diese gemäß § 105 leg. cit. vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959 begangen.

4.2. Subjektiver Tatbestand:

Da § 137 Abs. 5 WRG 1959 nicht anwendbar ist, gilt § 5 Abs. 1 VStG. Beim vorliegenden Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt (§ 5 VStG), bei welchem insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache des Beschuldigten ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der

Verwaltungsgerichtshof nimmt bereichsübergreifend an, dass Aufgabenübertragungen den primär Verantwortlichen nicht entpflichten, sondern dieser die Übertragung so einzurichten hat, dass sie in objektivierter Betrachtung ex ante die Einhaltung der Normen bei lebensnaher Betrachtung realistisch erwarten lässt (Lewisch, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 5 Rz 12). Es kann kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten Arbeitnehmer die Vorschriften einhalten (vgl. VwGH 24.5.2013, 2012/02/0072).

Dem Bf ist es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Übertretung kein Verschulden trifft. Indem der Bf in seinem Beschwerdevorbringen ausführt, er habe selbst an der Baustelle Kontrollen unternommen, die beauftragte G B- und M GmbH sei mit dem Bewilligungsbescheid und dessen Auflagen „vertraut“ gewesen und es sei zusätzlich die Firma A, S, mit der Überwachung der Einhaltung der Auflagen betraut worden, legt er lediglich allgemeine Behauptungen und Vermutungen dar. Diese lassen jedoch nicht erkennen, dass der Bf ein wirksames Kontrollsystem etabliert hat, das sicherstellt, dass derartige Übertretungen nicht erfolgen; die bloße Erteilung von Weisungen oder Belehrungen ist jedenfalls unzureichend.

Insbesondere mangelt es an einer substantiierten Darlegung, welche Schulungs- und Kontrollmaßnahmen gegenüber den an der Baustelle vor Ort tätigen Verantwortungsträgern der beauftragten G B- und M GmbH gesetzt wurden. Weiters wurden vom Bf gar keine bzw. keine nachvollziehbaren Gründe ins Treffen geführt, wie die Baustellenaufsicht durch die Firma A, S, in das Kontrollsystem eingebunden war. Erwähnenswert erscheint zusätzlich, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits über einen ähnlich gelagerten Sachverhalt mit Erkenntnis vom 6. März 2018, GZ: LVwG-500359/8/Wg, abgesprochen und dabei bemängelt hat, dass in Bezug auf die Einhaltung einer weiteren Auflage des Bewilligungsbescheides der belangten Behörde vom 16. Jänner 2014, GZ: Wa-9/2013, kein ausreichendes Kontrollsystem bei den verfahrensgegenständlichen Bauarbeiten glaubhaft gemacht werden konnte. Überdies ist es auch nicht Aufgabe der Behörde bzw. des Verwaltungsgerichtes konkret auszuführen, wie ein solches Kontrollsystem auszusehen hat.

Aus all diesen Gründen hält das vom Bf dargestellte Kontrollsystem sohin den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht stand, weshalb es dem Bf nicht gelungen ist, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Der Bf hat daher die Übertretung auch in subjektiver Hinsicht in Form von Fahrlässigkeit zu verantworten. Für die Annahme eines geringen Verschuldens finden sich keine Anhaltspunkte.

Da überdies mit den - gegenständlich verletzten - Auflagepunkten D)III.)1.) und D)I.)5.) des Bewilligungsbescheides der belangten Behörde vom 16. Jänner 2014, GZ: Wa-9/2013, ein ökologisch einwandfreier Gewässerzustand zu besorgen ist

bzw. war und es das Abschwemmen von Baumaterialien zu verhindern galt, ist nicht von einer bloß geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes auszugehen, sondern von erheblichen öffentlichen Interessen, weshalb die Voraussetzungen für eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auch aus diesem Grunde nicht vorliegen.

4.3. Strafbemessung:

Der Strafrahmen beträgt gemäß § 137 Abs. 2 WRG 1959 bis zu 14.530 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen vorgesehen.

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind gemäß § 19 Abs. 2 VStG überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf ist der vorgenommenen Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse nicht entgegengetreten und muss daher die Annahme der Behörde (Nettoeinkommen von 4.500 Euro pro Monat; keine Sorgepflichten) gegen sich gelten lassen.

Wie unter 4.2. dargelegt, wurde im gegenständlichen Fall vom Bf die Übertretung gemäß § 5 VStG fahrlässig begangen. Aufgrund des oben ebenfalls erörterten hohen öffentlichen Interesses am - mit den Bescheidauflagen verknüpften - Gewässerschutz ist nicht von einem lediglich geringfügigen Unrechtsgehalt der Tat auszugehen. Wenngleich dem Bf im gegenständlichen Tatzeitraum keine einschlägigen rechtskräftigen Verwaltungsstrafvormerkungen erschwerend anzulasten sind, darf jedoch nicht übersehen werden, dass mit der gegenständlichen Entscheidung nicht der erste - vom Bf zu verantwortende - Vorfall in Bezug auf das mangelnde Kontrollsystem bei den Bauarbeiten zur Errichtung des Fußgängersteges über die E, S, Anfang des Jahres 2017 in Erscheinung tritt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 6. März 2018, GZ: LVwG-500359/8/Wg).

Für das erkennende Gericht gibt es aus diesen Gründen wie auch vor dem Hintergrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf keinen Anlass, die von der belangten Behörde verhängten Strafen herabzusetzen. Zu berücksichtigen gilt es ferner, dass mit 500 Euro je Auflagenübertretung etwas weniger

als 3,5 % des Strafrahmens von bis zu 14.530 Euro ausgeschöpft wurden, was aufgrund der aufgezeigten Strafzumessungskriterien dem erkennenden Gericht nicht unverhältnismäßig erscheint und sich die Strafhöhe je Auflagenübertretung ohnehin im untersten Bereich des Strafrahmens bewegt. Einer Herabsetzung steht unter anderem der als nicht geringfügig zu wertende Unrechtsgehalt entgegen.

Abschließend wird - auch mangels Bindungswirkung - lediglich beiläufig bemerkt, dass der in der Beschwerde angestellte Vergleich betreffend die Strafhöhe im hg. Erkenntnis vom 6. März 2018, GZ: LVwG-500359/8/Wg, alleine schon deshalb nicht schlüssig ist, weil in der soeben zitierten Entscheidung eine einzige Auflagenübertretung mit 500 Euro Geldstrafe sanktioniert wurde und gegenständlich drei Auflagenüberschreitungen (mit je 500 Euro Geldstrafe) geahndet wurden, was die Höhe des Gesamtbetrages an nunmehr zu leistender Geldstrafe erklärt. Demnach darf vom Bf nicht verkannt werden, dass mit Blick auf die individuellen Auflagenübertretungen sogar idente Strafhöhen vorliegen.

4.4. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Die Spruchkorrektur ergibt sich aus dem Normgehalt des § 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959. Der Bf wird dadurch nicht in seinen Rechten verletzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 300 Euro vorzuschreiben.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer